

Amtliches

MITTEILUNGSBLATT

www.feuchtwangen.de

Stadt Feuchtwangen



Freitag, 19. März 2021

Nummer 6



Eigenes Corona-Schnelltestzentrum in Feuchtwangen

Weitere Informationen auf Seite 7 • Foto: © Löwen-Apotheke Feuchtwangen



Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der aktuellen Pandemielage ein Erscheinen nur mit Mundschutz erfolgen kann.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter „www.feuchtwangen.de – Leben & Wohnen – Bauen & Wohnen – Öffentlichkeitsbeteiligung Bauleitplanung-laufende Bauleitplanverfahren“ (<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren>) einsehbar.

Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> abrufbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Röschenhof“ unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Feuchtwangen, den 19.03.2021

gez.

Patrick Ruh

1. Bürgermeister

■ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlgraben“ in Vorderbreitenthann im Beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat mit Beschluss vom 23.10.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet Nr. 1 „Mühlgraben“ mit integriertem Grünordnungsplan in Vorderbreitenthann beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes dient der Nutzbarmachung von Flächen zur Wohnnutzung, welche sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Somit ist das beschleunigte Verfahren nach § 13b i.V.m. 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach Abs. 5 Satz 3 und §10 Abs. 4 abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewandt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlgraben“ weicht von den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ab. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird, kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren trotzdem aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Feuchtwangen wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Im beschleunigten Verfahren wird die naturschutzrechtlichen, Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) in den Fällen der Bebauungspläne mit einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² (§13a Abs.1 Satz 2 BauGB) nicht angewandt. In diesen Fällen gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt analog für die Bebauungspläne nach § 13 b BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 10.000m².

Die Flächengröße des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 6,3 ha, davon werden ca. 0,7 ha durch die 2. Änderung in den Geltungsbereich neu aufgenommen, 0,04 ha werden aus dem Geltungsbereich aufgrund der Überlagerung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baumschule“ entnommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die bebauten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 42, 42/1, 43, 43/1, 44, 164, 251/28
- im Osten durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 167 und die Ortsverbindungsstraße mit der Fl.Nr. 182/2
- im Süden durch die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 190, 200, 202, 203 sowie die Ortsstraße mit der Fl.Nr. 198
- im Westen durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 206 sowie die bebauten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 33, 34, 35, 35/1, 36, 37, 38, 39, 40 und 41.

Im Geltungsbereich befinden sich die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 199, 204, 251, 251/1, 251/2, 251/3, 251/4, 251/5, 251/6, 251/7, 251/8, 251/9, 251/10, 251/11, 251/12, 251/13, 251/14, 251/15, 251/16, 251/17, 251/18, 251/19, 251/20, 251/21, 251/22, 251/23, 251/24, 251/25, 251/26, 251/27, 251/29, 251/30, 251/31, 251/32, 251/33, 251/34, 251/35, 251/36, 251/37, 251/38, 251/39, 251/40, 251/41, 251/42, 251/43, 251/44, 251/45, 251/46, 251/47, 251/48 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 33/1, 190 und 198 der Gemarkung Vorderbreitenthann.

Der Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlgraben“ in Vorderbreitenthann mit integriertem Grünordnungsplan** in der Fassung vom 23.10.2019 liegt einschließlich der Begründung und der saP

**in der Zeit vom
29.03.2021 bis einschließlich 27.04.2021**

bei der Stadt Feuchtwangen, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, Raum 29 während der Öffnungszeiten (Mo.– Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Mo.– Mi. 14:00 bis 16:00 Uhr, Do 14:00 bis 18:00 Uhr) aus und kann dort – allerdings nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 09852/904-249 – eingesehen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können in Schriftform (auch eMail) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Fragen können auch telefonisch (09852/904-249) oder per eMail (Alexandra.Reif@feuchtwangen.de) geklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der aktuellen Pandemielage ein Erscheinen nur mit Mundschutz erfolgen kann.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter „www.feuchtwangen.de – Leben & Wohnen – Bauen & Wohnen – Öffentlichkeitsbeteiligung Bauleitplanung-laufende Bauleitplanverfahren“ (<https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren>) einsehbar.

Ebenso sind die Verfahrensunterlagen im Zentralen Landesportal

für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal> abrufbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlgraben“ in Vorderbreitenstann unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Feuchtwangen, den 19.03.2021

gez.

Patrick Ruh

1. Bürgermeister

■ Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 12. März 2021

Die Stadt Feuchtwangen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Feuchtwangen, den 12. März 2021

Patrick Ruh

1. Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

■ Erreichbarkeit BürgerAmt

Eine persönliche Vorsprache ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 09852/904-0 oder per Email: buergeramt@feuchtwangen.de

■ Erreichbarkeit Standesamt/ Rentenversicherung/Verkehrsrecht

Eine persönliche Vorsprache ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich.

Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 09852/904-127 oder per Email: standesamt@feuchtwangen.de

Sie können Termine für Ihre Anliegen im **BürgerAmt und Standesamt** online buchen. Scannen Sie das nebenstehende Bild mit einer geeigneten QR-Scan-App auf Ihrem Smartphone und schon können Sie Ihren Termin buchen.



■ Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

Es finden derzeit aufgrund der aktuellen Situation **keine** Sprechstage der Deutschen Rentenversicherung im Rathaus Feuchtwangen statt.

■ Sprechtag der Versichertenberater

Die Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern, Mathilde Schneider, wohnh. in Feuchtwangen, hält für berufstätige Versicherte für Rentenanträge und Kontenklärung aus der gesetzlichen Rentenversicherung Sprechstunden in den Abendstunden ab.

Anträge sind auch in der aktuellen Situation eingeschränkt möglich!

Bitte melden Sie sich dazu ab 18.00 Uhr unter 09852/3731 oder per E-Mail unter mathilde.schneider@t-online.de

■ Außensprechtag des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Aktuell finden keine Außensprechstage statt.

■ Stadtarchiv

Das Stadtarchiv ist derzeit geschlossen.

Terminvereinbarung unter Tel. 09852/4740 möglich.

■ Forstrevier Feuchtwangen

Die Sprechstunde jeden Donnerstag von 13:00–15:30 Uhr

Am Zwinger 1 entfällt und findet bis auf Weiteres telefonisch statt.

Mobil: 0160/8822181, Fax: 09861/8739538,

E-Mail: Marcel.Konte@aelf-an.bayern.de

■ Fragen rund um das Thema Müll?

Dann wenden Sie sich bitte an das Beratungstelefon im Landratsamt Ansbach, Sachgebiet Abfallrecht: 0981/468-3535.

■ Hausmüllabfuhr

Die Abfuhr der **Restmülltonnen** erfolgt alle 2 Wochen jeweils dienstags **in den geraden Wochen**.

Die Abfuhr der **Biotonnen** erfolgt alle 2 Wochen.

Tour 1: jeweils donnerstags in den ungeraden Wochen (Stadtgebiet + Aichenzell, Ameisenbrücke,